



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes**

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**  
Drs. 18/2014

**zur Anpassung der Bezüge 2019/2020/2021**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatter: **Max Gibis**  
Mitberichterstatter: **Markus (Tessa) Ganserer**

### **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 10. Sitzung am 25. Juni 2019 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 34. Sitzung am 10. Juli 2019 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 11. Juli 2019 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:
  1. § 1 wird wie folgt geändert:

Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 84 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)“ durch die Wörter „Art. 9 des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266)“ ersetzt.
  2. § 11 wird wie folgt geändert:
    - a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „§ 4 des Gesetzes vom 12. Juni 2018 (GVBl. S. 391)“ durch die Wörter „Verordnung vom 9. Juli 2019 (GVBl. S. 338)“ ersetzt.

- b) In Nr. 2 werden in der Anlage 4 nach der Zeile zu § 11 Abs. 2 Satz 1 die folgenden Zeilen eingefügt:

Rechtsgrundlage		Betrag in Euro
„je Maßnahme		
§ 12	innereuropäische Maßnahme	70,00
	außereuropäische Maßnahme	100,00.“

3. In § 12 Nr. 2 werden in der Anlage 4 nach der Zeile zu § 11 Abs. 2 Satz 1 die folgenden Zeilen eingefügt:

Rechtsgrundlage		Betrag in Euro
„je Maßnahme		
§ 12	innereuropäische Maßnahme	70,00
	außereuropäische Maßnahme	100,00.“

4. In § 13 Nr. 2 werden in der Anlage 4 nach der Zeile zu § 11 Abs. 2 Satz 1 die folgenden Zeilen eingefügt:

Rechtsgrundlage		Betrag in Euro
„je Maßnahme		
§ 12	innereuropäische Maßnahme	70,00
	außereuropäische Maßnahme	100,00.“

**Wolfgang Fackler**  
Vorsitzender